

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 3. April 1907.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend.

Verordnung.

(Vom 23. März 1907.)

Den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 13. Februar d. J. wird zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 7. Januar d. J., betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt Seite 3), verordnet, wie folgt:

Die den nachstehend genannten Behörden zugewiesenen Aufgaben sind, wie folgt, wahrzunehmen:

1. diejenigen der unteren Verwaltungsbehörde durch das Bezirksamt mit der Maßgabe, daß zur Erteilung des Bescheids gemäß § 54 Absatz 2 Satz 2 der Gewerbeordnung der Bezirksrat zuständig ist;
2. diejenigen der höheren Verwaltungsbehörde und der Landeszentralbehörde durch das Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 23. März 1907.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

K. M.:

Glodner.

Dr. Stromeyer.